

S A T Z U N G

des Verbandes „Landvolk Northeim-Osterode Kreisbauernverband e.V.“ (vom 26.11.2022, i.d. Fassung vom 14.06.2023)

Redaktioneller Hinweis:

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Angehörige jeglichen Geschlechts. Aus Gründen der Lesbarkeit ist auf die gleichzeitige Verwendung mehrerer geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet worden.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband trägt den Namen
„Landvolk Northeim-Osterode Kreisbauernverband e.V.“

Sein Geschäftsbereich erstreckt sich auf die Gebiete des bisherigen Verbandes Landvolk Northeim Kreisbauernverband e.V. sowie des ehemaligen Verbandes Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Osterode (Harz) e.V.

Der Verband ist Mitglied des Landesverbandes des Landvolk Niedersachsen Landesbauernverband e.V. und kann die Mitgliedschaft in weiteren Landes-, Regional- und Fachverbänden erwerben.

2. Sitz des Verbandes ist Einbeck. Der Verband ist ein rechtsfähiger Verein.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verband erstrebt die Erhaltung und Förderung eines leistungsfähigen und leistungsstarken Landvolkes im Rahmen einer gesunden Volkswirtschaft. Parteipolitisch und konfessionell unabhängig bekennt er sich zu der überkommenen und bewährten Eigentums- und Erbrechtsordnung.
2. Der Verband nimmt im Rahmen der Gesetze und in grundsätzlicher Übereinstimmung mit dem Landesverband die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, rechtlichen und steuerlichen Interessen seiner Mitglieder und ihrer betriebszugehörigen Familienmitglieder wahr.
Er nimmt die Interessen des Berufsstandes und seiner Mitglieder gegenüber Gerichten und Behörden, anderen Organisationen, sonstigen Stellen und - soweit möglich und zulässig - auch im Wege der Prozessvertretung.

3. Der Verband fördert die Organisationen der Landfrauen und der Landjugend im Kreisverbandsgebiet.
4. Der Verband kann zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einrichten. Über eine Gebührenordnung bzw. einen Auslagenersatz für Dienstleistungs- bzw. Beratungstätigkeiten beschließt der geschäftsführende Vorstand.

§ 3

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglied des Verbandes kann jede Person oder Personengesellschaft werden, die in der Land- und Forstwirtschaft oder in einem verwandten Beruf tätig ist, insbesondere jeder Land- und Forstwirt, Pächter, Verpächter, einschließlich ihrer Angehörigen und Altenteiler, sowie Verbände nach dem Realverbands- und Wasser- und Bodenverbandsgesetz; außerdem Nichtlandwirte (Einzelpersonen und Zusammenschlüsse), die sich dem Landvolk verbunden fühlen. Die Mitgliedschaft ist nicht teilbar, so dass nicht mehrere Personen eine Mitgliedschaft erwerben können.
2. Landwirtschaftliche Genossenschaften, Landhandelsunternehmen, Molkereien, Banken, landwirtschaftliche Vereine, Züchtervereinigungen, Beratungsringe, Maschinenringe und andere Zusammenschlüsse, die sich dem Landvolk verbunden fühlen, können fördernde Mitglieder werden.
3. Zu Ehrenmitgliedern des Verbandes können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Mitglieder ernannt werden, die sich um die Förderung der Landwirtschaft und des Verbandes besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder üben die vollen Rechte eines Mitgliedes aus.
4. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, die nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.
5. Ausgeschiedene Mitglieder können erneut die Mitgliedschaft erwerben. In solchen Fällen wird ein Eintrittsgeld in Höhe eines Jahresbeitrages erhoben.
6. Die Mitglieder haben Anrecht auf Teilnahme an den Einrichtungen des Verbandes und Anspruch auf Wahrung ihrer Interessen durch die Verbandsorgane in allen Fragen, die zum Aufgabengebiet des Verbandes gehören. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Verbandsorgane zu befolgen, insbesondere die festgesetzten Beiträge und Auslagen pünktlich zu entrichten.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Informationen den Verband, insbesondere den Haushalt und die Mitarbeiter betreffend, vertraulich und diskret zu behandeln.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme soll schriftlich beantragt werden. Dem Antragsformular ist eine Einzugsermächtigung für den Beitrag und Auslagenersatz beizufügen.
2. Über die Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod oder Ausschluss. Die ordentliche Kündigungsfrist für Mitglieder beträgt 12 Monate zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Textform.
2. Mitglieder, die
 - a. durch ihr Verhalten das Ansehen der Landvolkorganisation schuldhaft in grober Weise schädigen oder
 - b. die satzungsmäßigen oder sonst gegenüber dem Verband eingegangenen Verpflichtungen trotz wiederholter Mahnung nicht erfüllen,können aus dem Verband ausgeschlossen werden;
 - c. über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds.

Die Mitgliedschaft eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsinhabers geht auf denjenigen über, der den Betrieb erbt oder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übernimmt oder pachtet.

4. Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Verbandsvermögen.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern sind
 - a. Jahresbeiträge,
 - b. Gebühren und Auslagen (§ 2 Nr. 4 der Satzung) zu leisten.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge soll für die einzelnen Mitglieder auf dem gleichen Berechnungsmaßstab beruhen. Es können verschiedene Beitragsgruppen gebildet werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand die für die Berechnung des Beitrages maßgeblichen Tatsachen sowie jede Veränderung dieser Tatsachen unverzüglich mitzuteilen. Dem Verband auf ordnungsgemäße Weise bekannt gewordene Daten können zur Berechnung der Beiträge ebenfalls herangezogen werden.
3. Die Höhe der Beiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen. Den Beitrag für die fördernden Mitglieder (§ 3 Nr. 2) setzt der geschäftsführende Vorstand fest.
4. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 7 Gliederung

Der Verband gliedert sich in:

1. Gemeinde-/Ortsverbände,
2. Bezirksverbände.

§ 8 Gemeinde-/Ortsverbände

1. Die Mitglieder in jeder politischen Gemeinde bzw. Samtgemeinde des Verbandsgebietes bilden in der Regel einen Gemeinde-/Ortsverband. Ortschaften oder mehrere Ortschaften mit mindestens 7 Mitgliedern innerhalb derselben Gemeinde können auf Antrag an den Gesamtvorstand einen eigenständigen Gemeinde-/Ortsverband bilden, wenn der Gesamtvorstand diesem Antrag mehrheitlich zustimmt. Diese eigenständigen Verbände haben, solange sie eigenständig handeln, alle Rechte eines Gemeinde-/Ortsverbandes.
2. Die Gemeinde-/Ortsverbände wählen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Aufgabe des Gemeinde-/Ortsverbandsvorsitzenden ist es, die Interessen der Mitglieder und des Verbandes auf Gemeindeebene wahrzunehmen und die Verbindung mit dem geschäftsführenden Vorstand und der jeweiligen Geschäftsstelle des Verbandes zu pflegen.
3. Die Wahlen erfolgen auf den Zeitraum von drei Jahren. Nach Ablauf der Wahlperiode muss Neuwahl erfolgen. Wiederwahl ist bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zulässig. Das Ergebnis der Wahl ist dem Verband schriftlich mitzuteilen.

4. Fällt der im Amt befindliche Vorsitzende des Gemeinde-/Ortsverbandes durch Tod, Krankheit, Austritt aus dem Verband oder mangelnde Eignung aus, so setzt der geschäftsführende Vorstand des Verbandes einen kommissarischen Vorsitzenden bis zur Neuwahl ein.
5. Mangelnde Eignung liegt insbesondere vor, wenn der Vorsitzende nicht das Vertrauen der Mehrzahl der Mitglieder des Gemeinde-/Ortsverbandes genießt, die von der Geschäftsstelle des Verbandes ergangenen Anfragen unbeantwortet läßt, Auskünfte verweigert oder das Ansehen des Verbandes schädigt.
6. Jährlich findet mindestens eine Gemeinde-/Ortsverbandsversammlung statt. Dafür gelten die Satzungsbestimmungen über Mitgliederversammlungen und Beschlüsse des Verbandes entsprechend.

§ 9 Bezirksverbände

1. Mehrere Gemeinde-/Ortsverbände bilden in der Regel einen Bezirksverband.
2. Der Gesamtvorstand bestimmt mit Zustimmung der betroffenen Gemeinde-/Ortsverbände eine entsprechende Gliederung der Bezirke.
3. Die Mitglieder des Bezirkes wählen den Bezirksvorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Zeit von drei Jahren. § 8 Nr. 1 bis Nr. 6 gelten sinngemäß.

§ 10 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Gesamtvorstand,
3. der geschäftsführende Vorstand.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Verbandes. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.
2. Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung von anderen Mitgliedern mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Erteilung von mehr als drei Vollmachten auf eine Person ist nicht statthaft.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr von dem Vorsitzenden einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens zehn von Hundert der stimmberechtigten Mitglieder im Sinne des Abs. 1 oder die Hälfte des Gesamtvorstandes dies verlangen. Für sie gelten die Bestimmungen über ordentliche Versammlungen entsprechend.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Zwischenfrist von 14 Kalendertagen. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte, dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse abgesendet wurde.

Die Einladung kann auch in Textform postalisch erfolgen, soweit ein Mitglied das schriftlich beantragt. In diesem Fall gilt die Einladung als bewirkt, wenn sie der Post übergeben wurde.

5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

6. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

7. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich nicht öffentlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, kann eine Mitgliederversammlung auch in anderer Form, ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort insbesondere in Form einer Videokonferenz mit Audioübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) oder als Kombination einer Präsenz- und virtuellen Mitgliederversammlung („Hybridform“) abgehalten werden.
8. Wird die Mitgliederversammlung als virtuelle Mitgliederversammlung oder in Hybridform abgehalten, wird der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Er kann in diesen Fällen insbesondere das Rede- und Fragerecht zeitlich in angemessener Weise begrenzen. Die Beschränkungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
9. Der Versammlungsleiter kann Nichtmitglieder zur Teilnahme zulassen, insbesondere zur Interessenvertretung befugte Personen mit beruflicher Verschwiegenheitsverpflichtung.
10. Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder, sofern diese Satzung oder das Gesetz keine andere Mehrheit erfordern. Eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden oder vertretenen Stimmen sind bei Satzungsänderung, Verschmelzung, Auflösung oder Liquidation des Verbandes erforderlich.
11. Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen. Wenn mindestens zehn von Hundert der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, ist schriftlich geheim abzustimmen. In diesem Fall bestimmt der Vorsitzende zwei Stimmzähler, die nicht Gesamtvorstandsmitglieder sein dürfen.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist als Ergebnisprotokoll spätestens zur folgenden Mitgliederversammlung den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Verbandes, die nicht anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere:

- a. die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters sowie bis zu fünf weitere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands,
- b. die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Gesamtvorstandes,

- c. die Wahl von zwei Kassenprüfern und einem stellvertretenden Kassenprüfer,
- d. die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und der Geschäftsführung aufgrund des Geschäftsberichtes und der vorgelegten Jahresrechnung,
- e. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f. die Änderung der Satzung,
- g. die Verschmelzung, Auflösung und Liquidation des Verbandes sowie die Beschlussfassung über die Verwendung eines nach Liquidation verbleibenden Verbandsvermögens.

§ 13

Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, den Bezirksvorsitzenden, den Vorsitzenden der Landfrauen-Kreisverbände, dem Vorsitzenden der Landjugend im Kreisverbandsgebiet sowie weiteren zu wählenden Mitgliedern, wovon mindestens einer ein Nebenerwerbslandwirt sein soll. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen im Verbandsgebiet ansässig sein und von einem Mitgliedsbetrieb kommen.
2. Der Gesamtvorstand wird nach Bedarf durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Hierbei soll eine Frist von 7 Kalendertagen eingehalten werden.
Der Gesamtvorstand muss einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe verlangen.
3. Für die Versammlung des Gesamtvorstandes gelten die Bestimmungen über Mitgliederversammlungen entsprechend.
4. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, die nicht anderen Organen zugewiesen sind.
Ihm obliegen insbesondere:
 - a. Anstellung des Geschäftsführers,
 - b. Vorbereitung der von der Mitgliederversammlung zu fassenden Beschlüsse,
 - c. der Gesamtvorstand beschließt über die Gewährung und die Höhe einer pauschalen Aufwandsvergütung sowie den Erlass einer Reisekostenverordnung für ehrenamtlich Tätige.

5. Mitglieder des Gesamtvorstandes nach § 9 Nr. 3 und § 12 Satz 1 a und b können nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht wiedergewählt werden.

§ 14

Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende kann allein oder im Falle seiner Verhinderung können zwei andere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam den Verband gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.
2. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt auf den Zeitraum von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung. Nach Ablauf der Wahlperiode muss Neuwahl erfolgen. Eine Wahl ist bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zulässig.
3. Fällt ein im Amt befindliches Mitglied des geschäftsführenden Vorstands durch Tod, Krankheit, Austritt aus dem Verband oder mangelnde Eignung aus, so ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein Mitglied kommissarisch bis zur Nach- oder Neuwahl einzusetzen. Die Regelung des § 8 Nr. 4 und 5 gilt entsprechend.
4. Von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes sollen mindestens vier Mitglieder aus dem Gebiet des früheren Kreisverbandes Northeim und mindestens zwei Mitglieder aus dem Gebiet des früheren Kreisverbandes Osterode stammen.
5. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn entweder alle Vorstandsmitglieder anwesend sind oder mit einer Frist von wenigstens drei Tagen zu einer Vorstandssitzung geladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt die grundsätzliche verbandspolitische und strategische Ausrichtung des Verbandes und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsstellen. Insbesondere ist er zuständig für die Genehmigung des Stellenplanes und die Einstellung von Mitarbeitern, die nicht Geschäftsführer sind.
7. Er beschließt über den Ausschluss eines Mitgliedes.
8. Er bestimmt über den Erwerb oder Verkauf von vermögensrechtlichen Beteiligungen.
9. Er ist zuständig für die Genehmigung eines Organisations- und Geschäftsverteilungsplanes.

10. Der geschäftsführende Vorstand regelt alle grundsätzlichen Angelegenheiten der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe.
11. Geschäftsführer nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Verbandes und seiner Organe teil.
12. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz Ihrer Auslagen und können darüber hinaus eine pauschale Aufwandsvergütung erhalten. Über die Gewährung und Höhe der pauschalen Aufwandsvergütung sowie über den Erlass einer Reisekostenordnung für ehrenamtlich Tätige entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 15 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband kann nur aufgelöst werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung dafür stimmen. Ist die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder ausreicht.
2. Das bei der Auflösung vorhandene Verbandsvermögen ist zur Förderung der Landwirtschaft zu verwenden.

§ 16 Beschlussfassung und Inkrafttreten

Die erste Satzung des Verbandes ist am 3. September 1948 errichtet worden.

Die vorliegende Satzung wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Kreisverbandsversammlung vom 26.11.2022.

Es wird versichert, dass die Satzung bis auf die beschlossenen Änderungen im Übrigen der bisherigen Satzung entspricht (§ 71 Abs. 1 BGB).

Die Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen in der Kreisverbandsversammlung vom 14.06.2023 in Northeim.

Einbeck, 14.06.2023

Unterschrift Vorsitzender